

Fachhochschule Eberswalde
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz
Fachbereich Wirtschaft

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang
Nachhaltiger Tourismus

gültig ab WS 2004/05

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Thesis) vier Semester (24 Monate), wovon das 3. Fachsemester für das kombinierte Projekt/Praktikum und das 4. Fachsemester für die Masterarbeit vorgesehen ist.

§ 2 Fristen

- (1) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“ und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist.
- (3) Die Fachprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen; dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden. Für das kombinierte Projekt/Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe § 7 bzw. § 8).
- (4) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung insgesamt sind bis zum Ende des 4. Semesters erfolgreich abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen; dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.

- (5) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit (Thesis) erfolgt durch die Dozenten des Master-Studiengangs spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters. Der Studierende kann auch selbst ein Thema vorschlagen. Die Studierenden haben in der Regel bis zu Beginn der 3. Semesterwoche des 4. Semesters die Masterarbeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Studienganges kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Zur Berechnung der Fristen werden die Semester gezählt, die die Studierenden an der Fachhochschule Eberswalde immatrikuliert waren, zuzüglich weiterer anerkannter Semester abzüglich gewährter Urlaubssemester.

§ 3 Prüfungen

- (1) **Prüfungsaufbau**
Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, einem kombinierten Projekt/Praktikum (Beleg) und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote. Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst.
- (4) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Fachnote ein.
- (5) Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (6) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 5) und/oder
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§§ 6, 7 und 8) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich nach dem Mehrfach-Wahlantwort-Verfahren (multiple-choice-Verfahren) durchgeführt werden, sind nicht zulässig.
- (7) **Projektarbeit und Praktikum**
Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 7).

- (8) Masterprüfung
1. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 8).
 2. Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten, in dem die Fachnoten entsprechend ihrem prozentualen Anteil (siehe § 15) einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit berücksichtigt werden.
- (9) Prüfungen können – in Absprache mit dem Prüfer – wahlweise auf Deutsch oder Englisch abgenommen werden.

§ 4 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang (siehe StO § 5) einer Hochschule nachweist und für den Master-Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung kann abgelehnt werden, wenn:
 - a) der Prüfling im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 - b) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung verloren hat.
- (3) Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken (siehe § 15), gelten erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aus dem 1. Fachsemester als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen im 2. Fachsemester.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 13) als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörern an den Prüfling anschließen können (siehe §§ 7 und 8). Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen (siehe §§ 7 und 8).
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfungen bekannt zu geben.

§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Sonstige schriftliche Arbeiten können auch Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang (siehe § 15) nicht überschreiten.
- (4) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Fachprüfung wird der Prüfling durch Aushang im Fachbereich und ggfls. über eine individuelle E-mail informiert.

§ 7 Projektarbeit und Praktikum

- (1) Die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum in einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Die Absolvierung des Praktikums ist nachzuweisen und gilt als Prüfungsvorleistung für die Fachprüfung. Genauerer regelt die Praktikumsordnung.
- (3) In die Bewertung werden einbezogen:
 - die in schriftlicher und/oder graphischer und in digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse,

- die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes,
 - eine kurze Zusammenfassung,
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse.
- (4) Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, d.h. er muss deutlich unterscheidbar und benotbar sein.
- (5) Für die schriftliche Prüfungsleistung (Projektbericht) ist ein Gutachten von einem Dozenten der Fachhochschule anzufertigen. Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Dann muss ein verbindlicher Abgabetermin festgelegt werden.
- (6) Der Prüfling hat die Projektergebnisse außerdem in einem öffentlichen Kolloquium in Form eines 30-minütigen Vortrags zu präsentieren. An den Vortrag schließen sich projektrelevante Fragen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers an. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen Fragen zu stellen. Einer der beiden Prüfer muss der Gutachter der Arbeit sein. Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung um maximal 1 Monat gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von 1 Monat nach Anmeldung zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung mit einem neuen Thema muss spätestens 12 Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erfolgen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das zweite Thema darf nicht mehr zurückgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.
- (4) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling zu unterschreibenden schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.

- (5) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter; ein weiteres für die Bibliothek der FH bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter bzw. der FH über. Die Gutachter sind berechtigt, die digitale Form der Zusammenfassung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (6) Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner oder einschlägiger eingeschränkter Prüfungsberechtigung erstellt. Das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann auch durch einen externen Betreuer erstellt werden, sofern dieser einen Hochschulabschluss (mindestens Diplom oder Magister) besitzt und über einschlägige Praxis- und Lehrerfahrungen verfügt.
- (7) Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Aus den vorliegenden Gutachten wird eine Durchschnittsnote errechnet.
- (8) Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Voraussetzung für das Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Prüfungsleistungen und das Vorliegen der zwei Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (9) Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfer muss ein Gutachter der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Andere Noten sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote nach Maßgabe der PO (siehe § 15). Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet, oder eine Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 **= sehr gut**
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 **= gut**
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 **= befriedigend**
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 **= ausreichend**
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 **= nicht ausreichend.**

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten, in dem die Fachnoten entsprechend ihrem prozentualen Anteil (§ 15) einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit berücksichtigt werden. Eine Gesamtnote von 1,3 oder besser führt zum Vermerk „mit Auszeichnung“ (with distinction) im Master-Zeugnis (siehe Anlage 1).

- (4) Die an der FH Eberswalde vergebenen Noten sind nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umzurechnen:

FHE- Note	Note des European Credit Transfer System (ECTS)
1,0 - 1,5	A (hervorragend/excellent)
1,6 - 2,0	B (sehr gut/very good)
2,1 - 3,0	C (gut/good)
3,1- 3,5	D (befriedigend/satisfactory)
3,6 - 4,0	E (ausreichend/sufficient)
4,1 – 5,0	F/FX (nicht bestanden/failed)

Die ECTS-Noten „A“ bis „E“ gehen mit der Vergabe von Leistungspunkten (Credits) einher. Bei den Noten „FX“ und „F“ werden keine Leistungspunkte vergeben.

- (5) Umgekehrt sind ECTS-Noten nach folgendem Schlüssel in FHE-Noten umzurechnen:

ECTS-Note	FHE-Note
A	1,2
B	1,8
C	2,5
D	3,3
E	3,8
F/FX	5

§ 10 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei der Masterarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahe stehenden Angehörigen gleich. Hierfür muss ebenfalls ein ärztliches Attest vorgewiesen werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein

neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen auch diese mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (2) Bei nicht bestandenen Prüfungen muss die Prüfung innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung beantragen. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Insgesamt sind maximal zwei Zweit-Wiederholungsprüfungen möglich. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird der Antrag vom Prüfungsausschuss abgelehnt, erlischt der Prüfungsanspruch. Prüfungen, deren Nicht-Bestehen zum Erlöschen des Prüfungsanspruches führen, müssen von mindestens zwei Prüfern abgenommen und benotet werden.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen, der über den Widerspruch entscheidet. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Masterarbeit möglich.
- (5) Leitlinien zum Umgang mit Pflichtunterlagen:
Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gemäß Abs. (4) ist beim jeweiligen Prüfer möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.
Die Aufbewahrungsfrist von Schriftgut aus Prüfungen beträgt 5 Jahre. Masterarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.

- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn das Projekt/Praktikum erfolgreich absolviert wurde, sämtliche Prüfungsvorleistungen vorliegen, die Fachprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie eine durchzuführende mündliche Prüfung zur Masterarbeit, mindestens mit “ausreichend” (4,0) bewertet wurden.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit ECTS-System in einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden. Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für das 3. Semester besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 20 zusammenhängenden Wochen Dauer im Bereich des nachhaltigen Tourismus, sofern hierin eine gesondert nachzuweisende Projektbearbeitungskomponente enthalten ist. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. Die Ergebnisse eines im Rahmen eines Praktikums oder in der Berufspraxis durchgeführten Projektes müssen aber in jedem Fall in schriftlicher Form (siehe § 7 Abs. 3) dargestellt, präsentiert und benotet werden, um als Studienleistung anerkannt zu werden.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Professoren, einschließlich der Gastprofessoren, der Professorenvertreter und der Honorarprofessoren der FH Eberswalde besitzen für ihre Fachgebiete die allgemeine Prüfungsberechtigung. Weiterhin erhalten die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrbeauftragten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine auf die von ihnen jeweils gelehrten Einzelfächer eingeschränkte Prüfungsberechtigung. Auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates kann an Einzelpersonen aus dieser Gruppe eine uneingeschränkte Prüfungsberechtigung, in der Regel befristet, erteilt werden. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfling kann für die Prüfungen und die Masterarbeit die Prüferin/den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, davon ein/r aus dem Fachbereich Wirtschaft, einer aus dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz und einer, der den Master-Studiengang vertritt sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein Vertreter der Studierenden des Master-Studienganges. Die Studierenden können einen Stellvertreter benennen.

(2) Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:

- Zulassung zu Prüfungen
- Anträge nach der Prüfungsordnung
- Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung
- Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienzeiten
- Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum
- Bestellung der Prüfer und der Beisitzer
- Bestellung der Gutachter bei Projekt- und Masterarbeiten
- Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung
- Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 15 Art, Umfang und Bewertung der Fachprüfungen

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1./2. Semester

Modul	Lehrform	SWS (WS/SS)	ECTS- Leistungs- punkte	Prüfungs(vor)leistungen und Gewichtung		Gewich- tung der Fachnote
				1. Sem	2. Sem.	
Modul 1 Nachhaltigkeit, Tourismus und Umwelt	V, S, Ü, E	6 (6/-)	7	PVL; 3-std. Klausur (100%)	-	FN x 6 %
Modul 2 Tourismusökonomie	V, S, Ü	6 (4/2)	7	PVL; 2-std. Klausur (60%)	Beleg (40%)	FN x 6%
Modul 3 Tourismus-Marketing	V, S, Ü, P	8 (4/4)	11	Beleg (50%)	Beleg (50%)	FN x 9 %
Modul 4 Nachhaltiges Destinations- management	V, S, Ü, E, P	6 (2/4)	8	PVL	Beleg (100%)	FN x 7 %
Modul 5 Ökotourismus und ländlicher Tourismus	V, S, Ü, E	4 (4/-)	5	PVL; Beleg (100%)	-	FN x 4 %
Modul 6 Touristisches Umweltmanagement	V, S, Ü, P, E	4 (-/4)	5	-	Beleg (100%)	FN x 4 %

Modul 7 Kommunikation im Tourismus	V, S, Ü, E	4 (2/2)	5	PVL	Beleg oder 20-min. Präsentation (100%)	FN x 4 %
Modul 8 Tourismus-Informations- technologien	V, S, Ü, P, E	4 (2/2)	5	PVL	Beleg (100%)	FN x 4 %
Modul 9 Spezialthemen (WPF) und Exkursion	V, S, Ü, E	6 (-/6)	7	-	PVL: Teil- nahme und Beleg Exk.; WPF: mdl. 15 min. (je 50%)	FN x 6 %

- (2) Die jeweiligen Lehrformen sowie die Art der Prüfungsvorleistungen (im Falle des Moduls Kommunikation auch die Art der Prüfungsleistung) werden vom zuständigen Dozenten spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraumes verbindlich festgelegt und vom Prüfungsausschuss genehmigt.
- (3) Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, gelten erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aus dem 1. Fachsemester als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen im 2. Fachsemester.
- (4) Im Modul 9 besteht die PVL aus der Teilnahme an der Exkursion sowie einem im Zusammenhang mit der Exkursion zu erarbeitenden Beleg. Prüfungsleistungen müssen in zwei von mehreren angebotenen Teilmodulen (Wahlpflichtfächer = WPF) absolviert werden. Studierende müssen spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des 2. Fachsemesters definitiv festlegen (durch Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen), in welchen zwei WPF sie Prüfungsleistungen erbringen wollen. Werden mehr als zwei WPF durch die Erbringung von Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen, werden hier für jeweils zwei zusätzliche Leistungspunkte vergeben. Die jeweiligen Noten hierfür erscheinen zwar im Masterzeugnis, fließen aber weder in die Fachnote für das Modul 9 noch in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

3. Semester

Modul	Lehrform	SWS	ECTS- Leistungs- punkte	Prüfungs- vorleistung	Gewichtung der Prüfungs- leistungen	Gewichtung der Fachnote
Projekt/Praktikum	S, P	6	30	Praktikum	Beleg 75%, Präsentation 25%	FN x 25 %

4. Semester

Modul	Lehrform	SWS	ECTS- Leistungs- punkte	Prüfungs- vorleistung	Gewichtung der Prüfungs- leistungen	Gewichtung der Fachnote
Masterarbeit	S, Masterarbeit	6	30	alle Fach- prüfungen	schriftl. Arbeit: 80%; Verteidigung: 20%	FN x 25 %

- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete in den Prüfungsfächern gemäß der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“.

§ 16 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Die Muster des Zeugnisses und der Urkunde sind in Anlage 1 beigelegt.
- (3) Das Muster des Diploma Supplement ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 17 Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Nachhaltiger Tourismus“

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den

Prof. Dr. Wolfgang Strasdas
(Studiengangsleiter)

Prof. Dr. Jürgen Peters
(Dekan FB 2)

Prof. Dr. W. Rösler
(Dekan FB 4)

Anlage 1: Muster des Zeugnisses und der Urkunde

Anlage 2: Praktikantenordnung